

86. Zum Begriffe der für bestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft.
BGB. § 723.

II. Zivilsenat. Urt. v. 17. Juni 1913 i. S. G. (Bekl.) w. Aktien-
brauerei A. u. Gen. (Kl.). Rep. II. 167/13.

I. Landgericht Augsburg, Kammer für Handelssachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien, sämtlich Bierbrauereibesitzer, vereinigten sich im Jahre 1909 zu einem Kartellverbände. Der Vertrag enthielt die üblichen Bestimmungen. Über die Auflösung schrieb § 9 vor: „Dieser Vertrag dauert mit Wirkung vom 18. März 1909 an bis zum 1. April 1914. Er gilt jeweils weitere drei Jahre verlängert, soweit er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten seitens eines Vertragsteils rechtzeitig gekündigt ist.“

Erstmalig zulässige Kündigung: 1. Februar 1914. Durch die Kündigung scheidet lediglich der Kündigende aus dem Vertragsverhältnis aus; unter den übrigen Vertragsparteien wird das Vertragsverhältnis fortgesetzt."

Im Jahre 1911 entstanden Streitigkeiten, in deren Verlaufe der Beklagte erklärte, er erkenne den Vertrag nicht mehr an. Zur Begründung berief er sich auf angebliche wichtige Gründe für eine vorzeitige Kündigung, behauptete aber in erster Linie, jederzeit willkürlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen zu können.

Mit Rücksicht hierauf erhoben die Kartellgenossen Klage auf Feststellung, daß der Beklagte bis zum 1. April 1914 an den Vertrag gebunden sei. Der erste Richter wies die Klage ab. Er führte aus, der Kartellvertrag sei auf unbestimmte Zeit eingegangen, die Kündigungsbestimmung des § 9 enthalte daher eine nach § 723 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BGB. unzulässige Beschränkung, so daß jederzeit mit sofortiger Wirkung habe gekündigt werden können.

Diese Ansicht wurde von den beiden Rechtsmittelinstanzen mißbilligt, vom Reichsgericht aus folgenden

Gründen:

„Die Parteien haben sich zu einem Preis- und Konditionskartell zusammengeschlossen, ohne eine Handelsgesellschaft zu gründen. Daß auf den Verband die Vorschriften über die bürgerlichrechtliche Gesellschaft, insbesondere der von der Kündigung handelnde § 723 BGB., angewendet worden sind, ist unbedenklich und entspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Für die Hauptstreitfrage des Prozesses, ob der Beklagte jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen durfte, kommt es gemäß dieser Gesetzesvorschrift darauf an, ob der Vertrag auf unbestimmte oder auf bestimmte Zeit eingegangen war. Nach § 9 des Vertrags sollte das Verhältnis zunächst bis zum 1. April 1914 dauern und jeweils von drei zu drei Jahren verlängert werden, mit der Maßgabe jedoch, daß jedes Mitglied das Recht hatte, nach einer Kündigungserklärung, die zwei Monate vor einem der bezeichneten Termine abgegeben sein mußte, aus dem Verband auszuscheiden. Diese Parteivereinbarung ist klar und bedarf nicht der Auslegung. Streit herrscht aber über die Auslegung des Gesetzes, insofern bestritten ist, was das Gesetz unter einer für eine bestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft versteht. Die Annahme des Ober-

Landesgerichts, es liege eine Gesellschaft mit bestimmter Dauer vor, ist von der Revision des Beklagten bekämpft worden. Die Revision hat hierzu im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Auch wenn ein Gesellschaftsvertrag zwischen mehr als zwei Personen geschlossen werde, begründe er ein einheitliches Vertragsverhältnis, dessen Dauer ausschließlich davon abhängt, was darüber für die Allgemeinheit der Gesellschafter im Vertrage festgesetzt sei. Das Ausscheiden eines Gesellschafters bei Fortsetzung der Gesellschaft unter den übrigen berühre immer nur die Auseinandersetzung und ändere niemals etwas an der Vertragsdauer. Ob und in welcher Weise der einzelne sein Ausscheiden aus dem Vertragsnexus bewirken könne, sei daher unerheblich. Ein Gesellschaftsvertrag sei auf bestimmte Zeit geschlossen, wenn er nach dem Willen der Vertragsschließenden zu einem bestimmten, sei es kalendermäßig, sei es anderweit feststehenden oder feststellbaren Zeitpunkte sein Ende erreiche. Nur auf die von vornherein gewollte Vertragsdauer komme es an; wie lange eine Gesellschaft tatsächlich dauere, sei bei der Möglichkeit stillschweigender Verlängerung des Vertrags (§ 724 Satz 2 BGB.) immer ungewiß. Danach könne es bei einer auf feste Zeit geschlossenen Gesellschaft eine Kündigung überhaupt nicht geben. Eine Willenserklärung zur Herbeiführung der Auflösung der Gesellschaft sei überflüssig. Der Vertrag ende mit dem Ablaufe der festbestimmten Zeit, falls er nicht stillschweigend für bestimmte oder unbestimmte Zeit fortgesetzt werde. Allerdings könne in einem Gesellschaftsvertrag angeordnet werden, daß die Gesellschaft zunächst bis zu einem bestimmten Tage dauere und, wenn sie nicht von einem oder auch mehreren Gesellschaftern eine gewisse Zeit vor diesem Termine „gekündigt“ werde, bis zu einem bestimmten späteren Tage als erneuert gelten solle. Auch in diesem Falle liege eine Gesellschaft mit bestimmter Dauer vor. Diese sei dann nur alternativ bestimmt: je nach dem Eintritt der Bedingung, daß die Kündigung erfolge, solle die Gesellschaft an dem ersten oder an dem späteren Tage endigen. Möglich sei natürlich auch, daß durch die Kündigung zu dem ersten Termine nur der Kündigende ausscheide und das Vertragsverhältnis bis zum letzten Termin unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt werde (vgl. § 736 BGB.). Irgend ein bestimmter Endtermin, an welchem das Vertragsverhältnis von selbst aufhöre, ohne daß es

einer hierauf abzielenden Willenserklärung bedürfe, müsse aber im Vertrag angegeben sein, wenn eine Gesellschaft als für bestimmte Zeit eingegangen gelten solle. Im Streitfalle fehle es an solchem Endtermine. Zwar sei jedes einzelne Mitglied in der Lage, die Beendigung des Vertragsverhältnisses für seine Person in bestimmten Zeitabständen und zu bestimmten Terminen durch rechtsgeschäftliche Erklärung zu bewirken. Allein von selbst endige das Vertragsverhältnis niemals, solange auch nur zwei Mitglieder vorhanden seien, die es unterließen, zu dem nach dem Vertrage zulässigen Termine fristgerecht zu kündigen.

Diese Rechtsauffassung der Revision ist praktisch außerordentlich bedenklich. Welche Mißstände sie zur Folge haben würde, bedarf kaum der Ausführung. Bestimmungen, wie sie hier getroffen sind, kommen in Kartellverträgen häufig vor. Es ist eine ganz gewöhnliche Klausel, daß der Verband zunächst für eine Reihe von Jahren gelten und unter denjenigen Mitgliedern, welche nicht mit dem Ablaufe der Zeit infolge von Kündigung ausscheiden, wiederum mit Kündigungsrecht auf jeweilige spätere Termine fortgesetzt werden soll. Würde eine solche Klausel dem Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 des § 723 BGB. unterstellt werden und stände es den einzelnen Mitgliedern frei, nach Belieben fristlos zu kündigen, so wären nach § 139 BGB. diese ganzen Verträge nichtig. Ein Kartell, aus welchem jeder jederzeit austreten kann, vermag seinen Zweck nicht zu erfüllen; es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Vertragsparteien, wenn sie das Fehlen jeder Bindung gekannt hätten, den Vertrag nicht geschlossen haben würden. Die Härte einer solchen Behandlungsweise wäre um so weniger zu begreifen, als die Klausel überall da nicht beanstandet werden soll, wo bei der Aufeinanderfolge von Terminen von vornherein ein letzter Termin vorgesehen ist. Diese auffallenden und unbefriedigenden Ergebnisse müssen davor warnen, der Rechtsansicht der Revision ohne zwingende Not zuzustimmen. An einer Nötigung hierzu fehlt es durchaus. Was dafür geltend gemacht ist, sind lediglich Wortgründe, die dem Sinne der Bestimmungen nicht gerecht werden.

Allenfalls mag der Revision zugegeben werden, daß der Wortlaut des Gesetzes auf den ersten Blick für ihre Meinung spricht. Wenn es im ersten Satze des § 723 BGB. heißt: ist „die Gesell-

schaft“ nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen — so verleitet dies zu der Folgerung, daß die Dauer der ganzen Gesellschaft als solcher das Entscheidende sei. Daß ferner eine Gesellschaft „für eine bestimmte Zeit eingegangen“ ist, scheint nur bei einem festen Endtermine, nicht bei bloßer Kündigungsmöglichkeit auf einen Termin gesagt werden zu können. Demgegenüber ist aber der Grundgedanke ins Auge zu fassen, den das Gesetz mit den Kündigungsbestimmungen des § 723 verfolgt. Dieser Gedanke kann nur derselbe sein, den den Vorschriften des § 724 zugrunde liegt: der einzelne Gesellschafter soll davor geschützt werden, sich auf zu lange Zeit hinaus zu binden. Daher ist es den Gesellschaftern gestattet, durch Bezugnahme auf den Kalender oder auf ein irgendwie feststellbares Ereignis einen Endigungstermin festzusetzen. Eine solche Festsetzung soll maßgebend sein, vorausgesetzt, daß nicht wichtige Gründe eine vorzeitige Lösung erfordern (Abs. 1 Satz 2, Abs. 3). Schweigt der Vertrag über einen Endtermin, so ist dies vielleicht aus der Meinung heraus geschehen, daß das Verhältnis einseitig überhaupt nicht aufgelöst werden dürfe. Solchem Begehren tritt das Gesetz, das eine Bindung auf unbeschränkte Zeit nicht will, durch die Vorschrift entgegen, daß, wenn die Gesellschafter die Dauer nicht selbst beschränkt haben, einem jeden von Rechts wegen die sofortige Kündigung zusteht (Abs. 1 Satz 1, Abs. 3). Schließlich ist möglich, daß der Vertrag zwar keinen Endtermin, aber eine Kündigungsfrist vorsieht. Gegen die Gefahr, daß die Länge dieser Frist eine unzulässige Bindung bewirkt, wird, wie in dem ersten Falle, durch ein Recht vorzeitiger Auflösung aus wichtigem Grunde Abhilfe geschaffen.

Faßt man dies zusammen, so ergibt sich als Begriffsmerkmal für eine auf bestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft, daß der einzelne Gesellschafter nach einer im Vertrage getroffenen Anordnung nur auf beschränkte Dauer an das Gesellschaftsverhältnis gebunden sein darf. Die Beschränkung muß im Vertrage selbst angeordnet sein; die tatsächliche Dauer der Gesellschaft spielt keine Rolle. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob, wenn dies zutrifft, über die Zeit der Gebundenheit des einzelnen hinaus noch eine Fortdauer der Gesellschaft als solcher stattfinden kann. Ebenso ist gleichgültig, ob die Vertragsanordnung, die die Bindung der Gesellschafter beschränkt, in der Setzung eines festen Endtermins oder in der Einräumung des Rechtes

besteht, auf einen bestimmten Termin zu kündigen. Nur dann ist die Gesellschaft in unzulässiger Weise auf unbestimmte Zeit geschlossen, wenn dem einzelnen das Recht der Kündigung auf ungewisse Zeit genommen, wenn er also auf unabsehbare Dauer an die Gesellschaft gefesselt ist. In dem hier gegebenen Falle waren die Brauereibesitzer nur auf drei Jahre und, wenn sie nach Ablaufe dieser Periode freiwillig bei dem Kartell ausharrten, wiederum nur auf die gleiche Zeit gebunden. Der Kartellvertrag war daher auf bestimmte Dauer eingegangen und konnte vor Ablauf der Frist nur bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes gekündigt werden." . . .